

BVGer D-157/2022 vom 28. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-157_2022

FR: TAF D-157/2022 du 28 janvier 2022

IT: TAF D-157/2022 del 28 gennaio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter nachstehendem Vorbehalt – einzutreten.

E. 1.3

Gemäss Art. 55 Abs. 1 VwVG hat die Beschwerde in Verwaltungssachen aufschiebende Wirkung und das SEM hat die aufschiebende Wirkung

D-157/2022 Seite 7 der Beschwerde nicht entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG). Der Beschwerdeführer darf den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten (Art. 42 AsylG). Auf den Antrag, es sei festzustellen, dass der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukomme, ist daher mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine

solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Subjektive Nachfluchtgründe begründen

D-157/2022 Seite 8 zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1, 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

E. 5.1

Das SEM verweist zum Mehrfachgesuch des Beschwerdeführers zunächst auf den Asylentscheid des SEM vom 28. September 2017 und auf das BVGer-Urteil D-6109/2017 vom 8. März 2021. Dabei sei festgestellt worden, dass bei ihm keine risikobegründenden Faktoren vorliegen würden. Es seien keine Hinweise dafür ersichtlich, dass er wegen einer direkten Verbindung zu den LTTE im Fokus der sri-lankischen Behörden stehe. Es sei zudem unwahrscheinlich, dass die Behörden ihm aufgrund seiner Tätigkeiten für die NGO eine massgebliche Rolle im Hinblick auf das Wiedererstarken des tamilischen Separatismus unterstellen würden. Es scheine selbst in Anbetracht der jüngeren Lageentwicklung in Sri Lanka insgesamt als unwahrscheinlich, dass er bei einer Rückkehr infolge seines Aufenthalts in der Schweiz in asylrelevanter Weise gefährdet wäre. Die neu eingereichten Beweismittel, die die Existenz der NGO belegen sollten, vermöchten nichts an dieser Einschätzung zu ändern, da seine Mitarbeit bei der NGO seines Schwagers im ersten Asylverfahren weder durch das SEM, noch durch das BVGer angezweifelt worden seien. Zu den geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten sei festzustellen, dass er im Verlauf des ersten Verfahrens nie vorgebracht habe, exilpolitisch tätig gewesen zu sein. Unter Berücksichtigung sämtlicher relevanten Faktoren und insbesondere der

vorgebrachten exilpolitischen Tätigkeiten weise er kein besonders exponiertes Profil auf. Es sei nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka von den dortigen Behörden zu jener Gruppe gezählt würde, die den tamilischen Separatismus wiederaufleben lassen wolle. Dies trotz des Umstandes, dass er angeblich im Jahr 2004 während zwölf Tagen bei den LTTE gewesen sei. Die Fotos, die eine Frau mit einer Maske und einen uniformierten Mann mit Dokumenten abbilden würden, vermöchten nicht zu belegen, dass es sich hierbei tatsächlich um seine Ehefrau handle, die aufgrund seines exilpolitischen Engagements von den sri-lankischen Behörden misshandelt worden sei. Diese Fotos seien nicht datiert und nicht ausreichend in einen Kontext gesetzt, als dass sie einen Beleg für eine Bedrohung nach Art. 3 AsylG darstellen könnten. Hinsichtlich der weiteren eingereichten Berichte zur aktuellen Situation und der Namensliste sei darauf hinzuweisen, dass diese keinen individuellen Bezug

D-157/2022 Seite 9 zu ihm aufweisen würden. Das SEM prüfe das Verfolgungsrisiko im Einzelfall. Voraussetzung für die Annahme einer Verfolgungsgefahr aufgrund der Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 sei ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Person zu eben diesem Ereignis respektive dessen Folgen. Es reiche jedenfalls nicht aus, pauschal auf politische Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit oder mögliche Zukunftsszenarien zu verweisen. Stattdessen wäre eine hinreichende Subsumption im Einzelfall notwendig. Genau dies sei vorliegend allerdings nicht überzeugend dargetan worden. Die Anforderungen an die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht seien damit nicht gegeben.

E. 5.2

In der Beschwerde wird vorab die Begründung der Verfügung des SEM kritisiert, welche es nicht erlaube eine valable Beschwerde zu verfassen, beziehungsweise Unverständnis bezüglich derselben zum Ausdruck gebracht und schliesslich geltend gemacht, die Begründung des SEM nehme keinen Bezug zum konkreten Fall und sei aus anderen Verfügungen kopiert worden. So seien nicht einmal die eingereichten Beweismittel aufgeführt worden. Die Vorbringen des Beschwerdeführers seien hingegen authentisch und mit Beweismitteln unterlegt worden. Der Beschwerdeführer sei bei einer Rückkehr nach Sri Lanka schwerwiegenden Nachteilen im Sinne von Art. 5 AsylG und Art. 3 EMRK ausgesetzt. Es sei ihm deshalb die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Aus verschiedenen Berichten gehe ausserdem hervor, dass tamilische Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, befragt, verhaftet und misshandelt worden seien, insbesondere solche, die Sri Lanka illegal verlassen hätten. Aus Sicht der sri-lankischen Regierung sei die Schweiz ein Land, aus welchem die LTTE finanzielle Mittel erhalten habe, in dem die Strukturen der LTTE noch intakt seien und in welchem sich die sechstgrösste Diaspora der tamilischen Bevölkerung und mehrere Organisationen mit Verbindungen zu den LTTE befänden. Gemäss dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) seien Personen, welche Verbindungen zu den LTTE oder zur sri-lankischen Diaspora hätten oder verdächtigt würden, über solche zu verfügen, gefährdet. Durch mehrere Quellen werde bestätigt, dass dabei der Grad bei der Ausübung der politischen Tätigkeiten keine Rolle spiele. Alle Personen aus Sri Lanka, die Verbindungen zu den LTTE gehabt hätten, illegal ausgereist seien, keine gültigen Identitätspapiere hätten, ein Asylverfahren durchlaufen hätten oder die von den Behörden gesucht würden, würden bei der Rückkehr am Flughafen befragt. Personen, die Verbindungen zu den LTTE gehabt oder keine Rehabilitation durchlaufen hätten, würden immer verhaftet. Die Polizei würde alle gegen

das Regime de- monstrierenden Personen filmen. Die Sicherheitslage sei prekär. Aufgrund D-157/2022 Seite 10 der eingereichten Beweismittel und der Lage in Sri Lanka sei der Beschwerdeführer als Flüchtling in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. Hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs wird schliesslich geltend gemacht, der Beschwerdeführer könne bei einer Rückkehr für die Behandlung seiner gesundheitlichen Probleme finanziell nicht aufkommen, was zu einem Un- terbruch seiner Therapie führen würde. Im Urteil des Bundesverwaltungs- gerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 14.2 werde zur Existenz von psychiatrischen Einrichtungen in Jaffna festgehalten, dass sich das öffent- liche Gesundheitssystem im Norden Sri Lankas durch Kapazitätseng- pässe, limitierten Zugang zu Spezialbehandlungen und mangelhafte Infra- struktur kennzeichne.

E. 6.1

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung unter Hinweis auf die seine Verfügung vom 28. September 2017 und auf das Urteil des Bundes- verwaltungsgerichts D-6109/2017 vom 8. März 2021 zutreffend festgehal- ten, dass der Beschwerdeführer nicht hat glaubhaft machen können, dass er vor seiner Ausreise in Sri Lanka in asylrechtlich relevanten Weise ver- folgt worden sei.

E. 6.2

Hinsichtlich der geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz hat es sodann überzeugend dargelegt, weshalb der Beschwerde- führer kein exponiertes Profil aufweise und deshalb nicht davon ausgegan- gen werden könne, dass die sri-lankischen Behörden auf ihn aufmerksam geworden sein könnten. Dabei ist es in seiner Begründung auf die einge- reichten Beweismittel und die Umstände des Einzelfalls sehr wohl einge- gangen. Der in der Beschwerde erhobene Vorwurf, die Begründung des SEM sei stereotyp und aus anderen Verfügungen kopiert worden, ist mithin unzutreffend. Das SEM führt aus, weshalb die Arbeitgeberbestätigung der NGO nicht relevant ist, es erwähnt die exilpolitischen Tätigkeiten und das Referenzurteil E-1855/2015 vom 15. Juli 2016, geht auf die eingereichten Fotos, welche seine Ehefrau bei einer Befragung durch die Polizei abbilden sollen, ein, ebenso wie auf die eingereichten Berichte und die Namensliste in «The Gazette of the Démocratie Socialist Republic of Sri Lanka». Dass es die Beweismittel zu den exilpolitischen Tätigkeiten nicht einzeln, son- dern pauschal würdigt, ist dem SEM nicht vorzuwerfen. Aus seiner Begrün- dung geht verständlich hervor, weshalb es davon ausgeht, diese seien nicht geeignet, das Bild einer Person mit einem Profil zu vermitteln, wel- ches asylrechtlich relevant wäre. In der Beschwerde wird sodann weder belegt, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine Kaderperson einer

D-157/2022 Seite 11 exilpolitischen Organisation in der Schweiz handelt, noch werden nähere Ausführungen zu seiner Funktion als Organisator von Demonstrationen ge- macht. Auch die angeblichen Verbindungen zu der (...) beziehungsweise zu B._____ sowie der (...) werden nicht belegt. Aus den eingereichten Flyern geht nicht hervor, wer diese gestaltet hat oder wer der Organisator der mit diesen beworbenen Veranstaltungen wäre. Es liegen auch keine Belege dafür vor, dass der Beschwerdeführer zur Organisation von Kund- gebungen finanzielle Mittel erhalten hätte. Es wird auch nicht hinreichend dargelegt, wie der Beschwerdeführer in der Schweiz bei Kundgebungen mit der Polizei im Austausch steht. Schliesslich wird auch kein Beispiel er- wähnt, geschweige denn belegt, wie er mit den Medien für Anfragen in Kontakt steht. Es liegen diesbezüglich lediglich Behauptungen des Be- schwerdeführers vor. Auf dem eingereichten Memorystick sind sodann Vi- deos

enthalten, welche keinen direkten Bezug zum Beschwerdeführer aufweisen und schon deshalb nicht relevant sind. Es wird auch nicht geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei selber Mitglied der tamilischen (...). Fotos, welche ihn mit solchen abbilden oder Fotos von Demonstrationsteilnahmen, auf denen der Beschwerdeführer in keiner Weise aus der Menge der Teilnehmenden heraussticht, reichen nicht aus, um zu belegen oder auch nur glaubhaft zu machen, dass er von den sri-lankischen Behörden als tamilischer Separatist wahrgenommen wird. Aus den eingereichten Fotos von Demonstrationen ist jedenfalls weder aufgrund der Kleidung des Beschwerdeführers noch aufgrund des Standortes der Aufnahmen zu schliessen, dass er eine besondere Funktion innehaben würde. Es ist deshalb auch nicht glaubhaft, dass die sri-lankischen Behörden nach der Demonstration vom (...) 2021 bei seiner Frau vorstellig geworden sind, sie nach dem Beschwerdeführer befragt und sie dabei sexuell misshandelt haben. Die betreffenden undatierten Fotos aus Sri Lanka belegen ohnehin nicht, dass es sich bei der darauf abgebildeten Frau um seine Ehefrau handelt. Soweit schliesslich eine allgemeine Gefährdungslage für nach Sri Lanka zurückkehrende tamilische Asylsuchende nach der Machtergreifung des Rajapaksa-Clans geltend gemacht und aus verschiedenen Berichten zitiert wird, ist festzuhalten, dass damit nicht ansatzweise dargetan ist, inwiefern der Beschwerdeführer persönlich aufgrund dieser Umstände konkret in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise betroffen sein soll.

E. 6.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darzulegen vermag, dass er als Oppositioneller ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten ist und deshalb bei einer Rückkehr eine asylrelevante Gefährdung zu befürchten hat. Aus den weiteren Einwänden in der Beschwerde geht nichts hervor, dass zu einem gegenteiligen Schluss

D-157/2022 Seite 12 Anlass geben könnte. Das SEM hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Mehrfachgesuch abgewiesen.

E. 7

Der Beschwerdeführer hat keine nach dem rechtskräftigen Abschluss seines ordentlichen Asylverfahrens entstandenen Gründe dargetan, die in Bezug die Flüchtlingseigenschaft, die Wegweisung aus der Schweiz beziehungsweise den Vollzug der Wegweisungsvollzug (Art. 83 Abs. 1–4 AIG) zu einer von derjenigen im ordentlichen Verfahren abweichenden Beurteilung seines Asyl- und Wegweisungsverfahrens führen könnten. In der Beschwerde wird zwar geltend gemacht, er leide an posttraumatischem Stress, depressiver Stimmung, Reizbarkeit, Schuldgefühlen, Schlafstörungen, sozialem Rückzug und Selbstmordgedanken. Es werden jedoch keine ärztlichen Zeugnisse eingereicht, welche die entsprechenden gesundheitlichen Beschwerden diagnostisch bestätigen würden oder auch nur belegen würden, dass sich der Beschwerdeführer in ärztlicher Behandlung befindet. Demnach erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach wie vor als zulässig, zumutbar und möglich.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 9.1

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit dem vorliegend ergehenden Entscheid in der Sache als gegenstandslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da sich die in der Beschwerde gestellten Begehren als zum vornherein aussichtslos erweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

D-157/2022 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.